

„Spiel mit gängigen China-Klischees“

Nachrichtenmagazin befasst sich mit der Corona-Pandemie

Ein Nachrichtenmagazin berichtet über den Ausbruch des Corona-Virus in China. Der Artikel beleuchtet neben dem Ursprung des Virus und den Maßnahmen zur Eindämmung die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen in der Welt, die den Ausbruch einer Pandemie begünstigen und welche Folgen es dadurch gibt. Beleuchtet wird auch die Hysterie, die mit der Virus-Ausbreitung verbunden ist. Elf Leserinnen und Leser beschwerten sich über die Veröffentlichung. Sie sehen durch die Gestaltung des Titels und den Inhalt der Geschichte Verstöße gegen mehrere presseethische Grundsätze. Die Darstellung spiele mit gängigen China-Klischees und suggeriere einen Zusammenhang zwischen der wachsenden chinesischen Wirtschaft und dem Ausbruch des Virus als Bedrohung für den Leser. Es werde der falsche Eindruck erweckt, das Virus sei in China absichtlich hergestellt und verbreitet worden. Die Darstellung – so einige der Beschwerdeführer - sei dazu geeignet, Ressentiments gegen Chinesen zu schüren. Die Rechtsvertretung des Magazins stellt fest, dieses werde sich stets nachvollziehbarer Kritik stellen. Es sei aber müßig, zu konstruierten Diskriminierungsvorwürfen Stellung zu nehmen. Das Magazin habe auch offensichtlich nichts mit Verschwörungstheorien zu tun.

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze fest. Die Beschwerde ist unbegründet. Kernaussage der Berichterstattung ist, dass China geografisch das Ursprungsland des Virus ist und dieses über die globalisierten Handelsketten in die Welt gelangte. Diese Vernetzung wird im Innenteil der Zeitschrift ausführlich journalistisch aufbereitet. Der Wirtschaftsschwerpunkt der Berichterstattung wird auch durch die Unterzeile des Titelbildes („Wenn die Globalisierung zur tödlichen Gefahr wird“) untermauert. Diese Sichtweise ist presseethisch zulässig und nicht diskriminierend.

Aktenzeichen:0095/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet